

Übersicht

über die gesetzlichen Ordnungsvorschriften im Rahmen des allgemeinen Polizeirechts im Bereich des umweltschädlichen Verhaltens und Belästigung der Allgemeinheit

Die **allgemeine Nachtruhe** beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

Bei den Vorschriften über die **Lärmbelästigungen** ist zu beachten, dass für wichtige Bereiche zahlreiche anderweitige Vorschriften, insbesondere das Bundes-Immissionsschutzgesetz und Durchführungsverordnungen, bestehen. In der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchVO) sind auch Regelungen zum Betrieb von Maschinen und Geräten in Wohngebieten festgeschrieben, die zu beachten sind. Hierzu gilt eine Nachtruhe von 20.00 bis 07.00 Uhr.

Für den **Betrieb von Rasenmähern** gilt obige 32. BImSchVO.

Für **Baulärm** gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm.

Für die Geräuschimmissionen durch **Kirchenglocken** kann auf die TA-Lärm zurückgegriffen werden. In einem allgemeinen Wohngebiet wären tagsüber Richtwertüberschreitungen bis 85 dB (A) tolerierbar.

Bei **Lärm aus Gaststätten** gilt z.B. die allgemeine Nachtruhe oder das Schließen von Fenstern um 22.00 Uhr, und die Vorschriften des Gaststättengesetzes, wonach dem Gewerbetreibenden jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch das Landratsamt erteilt werden können.

Für **Lärm bei privaten Veranstaltungen** (z.B. Bürgerhaus, Grillfeste u. ä.) gelten die allgemeinen Grundsätze über Ruhestörung. Die Gerichte haben außerdem durch die Rechtsprechung bestimmte Regeln aufgestellt.; z.B. ist einmal im Monat das Grillen im/am Haus erlaubt.

Bei **Lärm durch Böllerschüsse** ist festzustellen, dass es sich bei den Schussapparaten in den Weinbergen um Anlagen im Sinne des BImSchG handelt. Auch hier gilt die allgemeine Nachtruhe.

Lärm durch Tiere, in der Regel Hundegebell, muss in einer ländlichen Gegend großzügiger beurteilt werden. Richtlinien gibt es keine, es gelten die allgemeinen Lärmrichtlinien oder durch Gerichte gefällte Einzelentscheidungen. Es gilt der Leitsatz: „Niemand darf durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden“.

Lärm durch Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen ist abschließend durch die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts geregelt.

Beim **Reinigen oder Abspritzen von Fahrzeugen auf Privatgrundstücken** gilt die Abwassersatzung, die ein Einleitungsverbot für fett- und ölhaltige Stoffe, und damit auch für Fahrzeugöl bzw. Benzin, enthält.

Für **Hundehaltungen** gelten die Tierschutz-Hundeverordnung und die Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde.

Hundekot auf öffentlichen Flächen und in fremden Vorgärten ist als Abfall anzusehen und muss vom Hundehalter beseitigt werden. Bei Hundekot auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken handelt der Hundebesitzer ordnungswidrig nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz, wenn er Tiere, für die er verantwortlich ist, Hundekot ablegen lässt, wenn dadurch die Nutzung eines fremden landwirtschaftlichen Grundstückes gefährdet wird.

Beim **Ausbringen von Flüssigmist** gelten Vorschriften nach dem Düngemittelgesetz, die den Landwirt etwas einschränken. Für die Praxis gilt jedoch, dass die Ortsüblichkeit und Situationsgebundenheit zu berücksichtigen sind.

Verpackungen von Lebensmitteln, wie z.B. Pizzaschachteln, Dosen für Getränke, und ähnliches, die nach dem Verzehr weggeworfen werden, gelten als Abfall und sind vom Verursacher zu beseitigen. Hierfür stehen an vielen Örtlichkeiten entsprechende Abfallbehälter zur Verfügung.

Landwirtschaftliche Grünabfälle sollen grundsätzlich kompostiert werden, entweder auf den jeweiligen Grundstücken oder auf der Grünschnittdeponie im Ortsteil Holzhausen.

Das **Verbrennen dieser Abfälle** ist im Innerortsbereich generell untersagt, im Außenbereich nur dann, wenn durch Rauchentwicklung keine Beeinträchtigung und Gefährdung des Verkehr eintritt und Mindestabstände zu Autobahnen von 200 m, Straßen von 100 m, zu Gebäuden und Baumbeständen von 50 m eingehalten werden und die Windrichtung beachtet wird. Das Mitverbrennen von anderen Stoffen, wie z.B. Plastikteile oder behandeltes Holz, ist nicht gestattet.

Verstöße gegen diese allgemeinen Vorschriften können von der Ortpolizeibehörde verfolgt werden und zwar nach dem Polizeigesetz, dem Ordnungswidrigkeiten - Gesetz und dem Bußgeldkatalog Umweltschutz.

In der **Polizei-Umweltschutzverordnung** und in der **Reinigungs- und Streupflichtverordnung von Gehwegen und Straßen** der Gemeinde March sind örtliche Bestimmungen zur Ordnung und Sicherheit im Gemeindegebiet geregelt, die beachtet werden müssen.